

VERGLEICH BAUMSCHUTZSATZUNG (ALTE FASSUNG / ENTWURF)

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>§ 1 Zweck der Satzung</p> <p>(1) Diese Satzung dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere wertvolle Gehölze als Teile von Natur und Landschaft in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen.</p> <p>(2) Nach Maßgabe dieser Satzung werden der Baumbestand und andere wertvolle Gehölze (nachfolgend als geschützte Gehölze bezeichnet) sowie deren Standorte zwecks</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Gestaltung, Gliederung und Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes, - Gewährleistung und Schaffung der innerörtlichen Durchgrünung, - Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, - Erhaltung oder Verbesserung der städtischen Umweltbedingungen, insbesondere des innerstädtischen Klimas, - Bewahrung des kulturellen Erbes geschützt. <p>§ 2 Geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laub- und Nadelbäume, einschließlich Nussbäume und Straßenobstbäume mit einem Stammumfang ab 30 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. - Obstbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm, gemessen in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der 	<p>§ 2 Schutzzweck</p> <p>Schutzzweck ist die Pflege und Erhaltung des Baumbestandes in der Landeshauptstadt Dresden zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf das Stadtklima sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>§ 1 Geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - heimische Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, - alle nach dieser Satzung vorgenommenen Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen. - Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen - Liegt Kronenansatz unter dieser Höhe, ist Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend 	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großsträucher und mehrstämmige Kleinbäume (z. B. Rhododendron, Eibe, Kornelkirsche, Haselnuss), wenn diese einen Ast bzw. eine Gesamtbasis ab 30 cm Umfang oder eine Höhe ab 5 m aufweisen. - freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,50 m und einer durchschnittlichen Breite ab 2,00 m sowie einer Mindestlänge von 10,00 m. - Klettergehölze mit einer Triebbasis ab 15 cm Umfang. <p>Unter Schutz stehen nicht die Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>) und zur Traubenerzeugung genutzte Weinreben.</p> <p>(4) Diese Satzung gilt außerdem für nach dieser Satzung vorgenommene Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht vorliegen.</p> <p>(5) Geschützte Standorte (nachfolgend Wurzelbereiche genannt) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich 1,5 m im Umkreis, - bei säulenförmigen Bäumen die Flächen und Bodenräume unter den Baumkronen, zuzüglich des Kronendurchmessers im Umkreis, - bei Großsträuchern die Flächen und Bodenräume unterhalb der Strauchkronen, mindestens aber 2 m². <p>Satzung gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wald im Sinne des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137) - die Produktionsflächen von Baumschulen u. erwerbswirtschaftlich genutzten Obstplantagen, wenn der Zweck des Eingriffs unmittelbar mit der Pflege, der Erneuerung u. Nutzung des direkt wirtschaftlich genutzten Gehölzbestandes im Zusammenhang steht, - Obstbäume in Kleingärten gemäß §§ 1 u. 2 	<p>Nicht geschützt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Obstbäume, ausgenommen Schalenobst beispielsweise Walnüsse und Esskastanien, 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen, 3. Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes, 4. abgestorbene Bäume, 5. Bäume, die einen Abstand von weniger als 5 Meter zu 	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>Bundesklein-gartengesetz.1)</p> <p>§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>Verboten: folgende Maßnahmen an den geschützten Gehölzen und in deren Wurzelbereichen, sofern keine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung erteilt wurde:</p> <p>1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung der geschützten Gehölze oder wesentliche Veränderungen der äußeren Gestalt. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich, die zum Absterben bzw. zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führen oder führen können, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchtrennen von Wurzeln, - Befestigung der geschützten Standorte mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht (z. B.: Asphalt, Beton), - Bodenverdichtung infolge von Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind, - Bodenabtragungen und Aufgrabungen sowie Aufschüttungen und Stammeinschüttungen, - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Abfällen, Baumaterialien, Kraftstoffen, Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder ähnlich schädigenden Stoffen, 	<p>zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 1 Meter Baumhöhe.</p> <p>§ 3 Verbotene Maßnahmen</p> <p>Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.</p>	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>- Lagerung und Anwendung von Auftaumitteln, - Austretenlassen von Gasen, Flüssigkeiten und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen, - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln, - Waschen und Reparieren von Fahrzeugen und Maschinen, - Veränderungen des Grundwasserspiegels.</p> <p>3. Geschützte Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen usw. zu nutzen, oder mit Farbanstrichen zu markieren. Dieses Verbot gilt nicht für die Aufstellung von Werbung für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie Bürger- und Volksentscheide.</p> <p>§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>(1) Erlaubt sind ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungsschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen sowie zur Entnahme von Totholz, soweit das aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist, - zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen, - zur Aufrechterhaltung der Ertragsfunktion von Obstgehölzen. <p>(2) Zulässig sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Sachen mit erheblichem Wert. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich. Diese sind der Landeshauptstadt Dresden unverzüglich</p>	<p>§ 4 Zulässige Handlungen</p> <p>Zulässige Handlungen und damit von dem Verbot des § 3 ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für den Weiterbestand der nach § 1 geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege und Erhaltungsmaßnahmen, 2. die fachgerechte Beseitigung von Ästen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von zugelassenen baulichen Anlagen führen, 3. die fach- und sachgerechte Auslichtung von Gehölzbeständen als Aufwuchspflege, zur Verjüngung, Funktionserhaltung oder Denkmalpflege. 	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>anzuzeigen und zu begründen. Diese Verpflichtung gilt ebenso bei Maßnahmen zur Beseitigung von geschützten Gehölzen, die durch höhere Gewalt geschädigt oder zerstört wurden. Die entfernten Gehölze und Gehölzteile sind bis zur Freigabe durch die Landeshauptstadt Dresden am Standort oder in dessen Nähe zu lagern, längstens jedoch 14 Tage ab Anzeige. Der § 10 ist anzuwenden.</p> <p>§ 3 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen, vor Gefährdungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.</p> <p>(2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 2 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht,</p> <p>1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder</p> <p>2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.</p> <p>§ 6 Ausnahme wird erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder - durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung ab- 	<p>§ 5 Pflegegrundsatz und Anordnung von Maßnahmen</p> <p>(1) Die geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen, vor Gefährdungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.</p> <p>(2) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 1 dieser Satzung geschütztes Gehölz steht,</p> <p>1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, oder</p> <p>2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.</p> <p>§ 6 Ausnahme wird erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht berührt oder 2. durch Nebenbestimmungen die Beeinträchtigung 	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>gewendet werden kann.</p> <p>(2) Eine Ausnahme wird insbesondere erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern, 2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden u. der standort-spezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann, 3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, 4. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt, 5. Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- u. Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind, 6. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen. <p>(3) Eine Ausnahme kann erlaubt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.</p> <p>§ 9 Gehölzschutz im Baugenehmigungsverfahren</p> <p>(1) Werden ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück sowie auf den jeweils 5 m breiten angrenzenden Flächen der Nachbargrundstücke, vorhandenen geschützten Gehölze, ihre Standorte, die Arten, die Größenangaben gemäß § 2 Abs. 3 und die Kronendurchmesser einzutragen.</p>	<p>abgewendet werden kann.</p> <p>(2) Eine Ausnahme wird insbesondere erteilt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern, 2. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, 3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt, 4. Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind, 5. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen, 6. durch den Baum die Belichtung oder Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird, 7. ein Baum krank ist und seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist. <p>(3) Eine Ausnahme kann erlaubt werden, wenn die beabsichtigte Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderläuft.</p> <p>§ 7 Baumschutz und Bauplanungsrecht</p> <p>Auf Antrag soll die untere Naturschutzbehörde in § 3 genannte Maßnahmen an geschützten Bäumen gestatten, sofern eine nach einem Bebauungsplan, einem Vorhaben- und Erschließungsplan oder nach § 34 des Baugesetzbuches zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt</p>	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>gen.</p> <p>(2) Dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides oder einer Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass sich auf dem Grundstück keine geschützten Gehölze befinden, oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder auf Befreiung beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Einholen einer Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>§ 7 Befreiungen</p> <p>Von den Verboten dieser Satzung können nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilt werden.</p> <p>§ 8 Verfahren</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen. Der Antrag muss folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kurze Begründung, - Lageplan mit Standorten der Gehölze (2fach), - Artname (soweit bekannt), - Größenangaben gemäß § 2 Abs. 3, - Kronendurchmesser. <p>(2) Die schriftliche Entscheidung über die Ausnahme bzw. Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.</p>	<p>wird.</p> <p>§ 8 Befreiungen</p> <p>Von den Verboten dieser Satzung können nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilt werden.</p> <p>§ 9 Verfahren</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist vom Eigentümer des geschützten Gehölzes oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden zu beantragen. Der Antrag muss folgendes enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kurze Begründung, 2. Lageplan mit Standorten der Gehölze (2fach), 3. Artname (soweit bekannt), 4. Größenangaben gemäß § 1 Abs. 2, 5. Kronendurchmesser. <p>(2) Die schriftliche Entscheidung über die Ausnahme bzw. Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein.</p>	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>§ 10 Ersatzpflanzungen und Kostenerstattung</p> <p>(1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Gehölzes genehmigt, kann der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten verpflichtet werden. Die Pflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück der beseitigten Gehölze durchzuführen. Im Einzelfall kann eine Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück zugelassen werden.</p> <p>(2) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben bewilligt oder gefordert werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen sowie dem Verpflichteten zuzumuten sind.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Gehölze einen guten Zustand aufweisen, ansonsten ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.</p> <p>(4) Wird eine Befreiung erteilt und ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, kann eine Kostenerstattung für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verlangt werden. Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach dem Wert der Pflanzung, einschließlich der 3-jährigen Anwuchspflege, die ansonsten ortsüblicherweise auf dem Grundstück hätte durchgeführt werden sollen. Die Zahlung ist an die Landeshauptstadt Dresden zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.</p> <p>(5) Anzahl und Pflanzgrößen für die Ersatzpflanzungen werden entsprechend der Anlage festgelegt. In</p>	<p>§ 10 Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen</p> <p>(1) Wird nach § 7 eine Maßnahme gestattet oder nach § 8 eine Befreiung erteilt, so ist der Antragsteller zu verpflichten, standortgerechte Neuanpflanzungen von Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume zu leisten, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die untere Naturschutzbehörde kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.</p> <p>(2) Die Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene Baum stand. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen.</p> <p>(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses, zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung. Die Neuanpflanzung darf in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>§ 11 Ausgleichszahlung</p> <p>(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 10 angemessen und zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die untere Naturschutzbehörde einen Standort für Neuanpflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten.</p>	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden. Bei Sträuchern und Kletterpflanzen gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung mit Gehölzen mittlerer Baumschulqualität.</p> <p>(6) Gleichfalls können im Benehmen mit dem Antragsteller die Gehölzarten und die Standorte bestimmt werden, wobei vorrangig einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden sind.</p> <p>§ 11 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 6 oder § 7 ohne die entsprechende Genehmigung geschützte Gehölze oder deren Standorte entfernt, zerstört oder schädigt, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete eine Ersatzpflanzung gemäß § 10 vorzunehmen. Ist auch das nicht oder nur teilweise möglich, ist eine Kostenerstattung gemäß § 10 zu leisten - unbeschadet einer Ahndung nach § 12.</p> <p>(2) Ist der Verpflichtete nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, haben diese die Maßnahmen zu dulden.</p> <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>	<p>Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.</p> <p>(2) Die Höhe der von der unteren Naturschutzbehörde festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller für Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.</p> <p>(3) Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.</p> <p>§ 12 Folgenbeseitigung</p> <p>(1) Wer entgegen § 6 oder § 8 ohne die entsprechende Genehmigung geschützte Gehölze oder deren Standorte entfernt, zerstört oder schädigt, ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Soweit eine Wiederherstellung nicht möglich ist, hat der Verpflichtete eine Ersatzpflanzung gemäß § 10 vorzunehmen. Ist auch das nicht oder nur teilweise möglich, ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 11 zu leisten - unbeschadet einer Ahndung nach § 15.</p> <p>(2) Ist der Verpflichtete nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, haben diese die Maßnahmen zu dulden.</p> <p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p>	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
<p>1. geschützte Gehölze oder deren Standorte entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, schädigt, nutzt, markiert, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich so einwirkt, dass dies zum Absterben oder zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führt oder führen kann,</p> <p>2. angeordnete Maßnahmen nach § 3 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,</p> <p>3. Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,</p> <p>4. der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 11 nicht nachkommt,</p> <p>5. entgegen § 9 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder auf Befreiung nicht dem Antrag auf einen Vorbescheid oder einer Baugenehmigung beifügt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht,</p> <p>6. eine Anzeige nach § 5 Abs. 2 unterlässt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 100.000,00 DM geahndet werden.</p>	<p>1. geschützte Gehölze oder deren Standorte entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 entfernt, zerstört, schädigt, ihren Aufbau wesentlich verändert oder auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich so einwirkt, dass dies zum Absterben oder zur Beeinträchtigung der geschützten Gehölze führt,</p> <p>2. angeordnete Maßnahmen nach § 5 nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,</p> <p>3. Nebenbestimmungen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,</p> <p>4. der Verpflichtung zur Folgenbeseitigung gemäß § 12 nicht nachkommt.</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis 50 000 EUR geahndet werden.</p> <p>§ 13 Haftung der Rechtsnachfolger</p> <p>Für die Erfüllung der Verpflichtung nach §§ 5, 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.</p> <p>§ 14 Verkehrssicherungspflicht / Gefahrenabwehr</p> <p>(1) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren</p>	

Dresden (alte Fassung)	Dresden (Entwurf der Bürgerfraktion)	Anmerkungen
	<p>Zustand zu halten, bleibt unberührt.</p> <p>(2) Sofern der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die mangelnde Verkehrs- oder Standsicherheit eines geschützten Baumes der unteren Naturschutzbehörde durch die Vorlage eines Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen nachweisen kann, ist die notwendige Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen nach Vorlage des Gutachtens bei der unteren Naturschutzbehörde ohne Befreiung nach § 8 zulässig.</p> <p>(3) Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen sind ohne Gutachten nach Abs. 2 und ohne Befreiung nach § 8 zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle ist unverzüglich zu unterrichten.</p>	